

A1NEU2 Beschluss der LAG WiFiSo BW zur CO₂-Bepreisung

Antragsteller*innen:

Antragstext

1 **Beschlussempfehlung:**

2 Die LAG Wirtschaft, Finanzen und Soziales Baden Württemberg hält eine CO₂-
3 Bepreisung für ökologisch und wirtschaftlich notwendig. Ökologisch zur
4 Vermeidung des Klimawandels und wirtschaftlich zur Erlangung der Kostenwahrheit
5 in den Preisen (Internalisierung von Umweltkosten). Nur so kann das
6 Wirtschaftssystem bei der Lösung des Weltklimaproblems seinen wichtigen Beitrag
7 leisten. Die LAG sieht aufgrund der bisherigen Fehlsteuerungen, das ETS jedoch
8 in der Sackgasse und im derzeitigen Zustand nicht ausreichend geeignet dafür,
9 eine ausreichende Steuerungswirkung zu entfalten. Insbesondere wegen der hohen
10 Anzahl von Emissionszertifikaten, sowie der Einschränkung auf Großanlagen ist
11 bisher eine Steuerung ausgeblieben. Die LAG Wirtschaft, Finanzen und Soziales
12 befürwortet deshalb eine angemessen hohe CO₂-Steuer, die eine
13 Rückvergütungskomponente (Klimadividende) enthält und das Steueraufkommen zu
14 100% an die privaten Haushalte pro Kopf gleich anteilig zurückgibt. Die LAG
15 sieht dies als wichtigen Beitrag in Richtung einer ökologisch-orientierten
16 sozialen Marktwirtschaft, die alle Bürger am Schutz des Klimas beteiligt, die
17 Belastungen sozial angemessen verteilt und eine klimafreundliche Lebensweise
18 durch eine Nettoentlastung belohnt. Wir sind uns bewusst, dass insbesondere
19 Haushalte und Personen mit geringen Einkommen durch den Klimawandel selbst, als
20 auch durch eine CO₂-Steuer besonders stark belastet wären und befürworten
21 deshalb eine überdurchschnittliche Entlastung dieser Haushalte. Hinsichtlich der
22 Höhe fordern wir einen Einstieg bei ca. 80-100€ je t CO₂eq mit einer jährlichen
23 Steigerungsrate der Steuer von ca. 15€ je t CO₂ und Jahr. Für einen
24 weitreichenden Erfolg der CO₂-Steuer und zur Vermeidung von Carbon Leakage ist
25 es wichtig, dass die CO₂-Steuer zwar national begonnen, aber möglichst schnell
26 auf einen europäischen Rahmen, idealerweise als Förder-/Importsteuer erweitert
27 wird. Auch müssen alle Nutzungen von fossilen Rohstoffen und CO₂-Quellen mit
28 eingeschlossen werden, also auch Chemie und Baustoffindustrie, wie auch die
29 Landwirtschaft. Eine reine Energiebesteuerung greift zu kurz. Aus sozialer Sicht
30 ist uns zudem wichtig, die Klimadividende nicht auf Grundsicherungsleistungen
31 anzurechnen und über eine Vorauszahlung nachzudenken. Flankierend zur CO₂-Steuer
32 muss die Beseitigung von Fehlanreizen weiterer Bestandteil einer ökologisch-
33 sozialen Reform sein. Hier ist besonders an Abschaffung von Steuerbefreiungen
34 oder Subventionen für Flugbenzin und Infrastrukturen wie Pipelines, Terminals,
35 etc. zu denken. Für besonders stark betroffene Industriezweige darf es keine
36 Nachlässe wie beim EEG geben, sondern Investitionsbeihilfen zum Umstieg auf CO₂-
37 freie Alternativen.

Begründung

Zusammenfassung Diskussionsstand LAG WiFiSo – CO₂ Bepreisung

Diskussions- und Erkenntnisstand Emission Trading Scheme EU-ETS:

Kurzbeschreibung EU-ETS: Handelssystem mit festen Emissionsobergrenzen

Das EU-EHS ist ein Handelssystem mit festen Obergrenzen (cap and trade).

Das Gesamtvolumen der Emissionen bestimmter Treibhausgase, die unter das EU-ETS fallende Anlagen ausstoßen dürfen, wird durch eine **Obergrenze** („Cap“) beschränkt. Die Obergrenze wird im Laufe der Zeit verringert, so dass die Gesamtemissionen zurückgehen.

Innerhalb dieser Obergrenzen **erhalten** oder **erwerben** Unternehmen Emissionszertifikate, mit denen sie nach Bedarf handeln können. Sie können auch in begrenzten Mengen **internationale Gutschriften** aus emissionsmindernden Projekten in der ganzen Welt erwerben. Durch die Begrenzung der Gesamtzahl der verfügbaren Zertifikate wird sichergestellt, dass diese auch einen Wert haben.

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, am Jahresende genügend Zertifikate für seine gesamten Emissionen vorzulegen. Anderenfalls drohen hohe Strafgebühren. Hat ein Unternehmen seine Emissionen reduziert, so kann es die überzähligen Zertifikate für künftige Zwecke entweder behalten oder an ein anderes Unternehmen verkaufen, das Zertifikate benötigt.

Quelle: Europäische Kommission

Bewertung EU-ETS:

Das ETS hat sich bis heute als weitestgehend unwirksam erwiesen. Hauptgründe sind die Ausgabe einer zu großen Zahl an Zertifikaten, davon viele kostenlos, sowie die übermäßige Anrechnung von internationalen Gutschriften. Die Zertifikate sind solange gültig bis Sie „verbraucht“ werden. Daraus ergibt sich, dass das System noch viele Jahre mit diesem Überschuss zu kämpfen haben wird. Inzwischen hat die Kommission die Menge reduziert und in eine Marktreserve überführt. Ein Effekt wird sich aber vermutlich erst in den Jahren 2024-2030 einstellen. Der Preis ist derzeit, überwiegend durch Spekulation auf weitere Einschränkungen getrieben, bereits jetzt auf ca. 25€/t CO₂ gestiegen. Das ETS deckt im Kern derzeit nur Großanlagen überwiegend der stromversorgenden Industrie ab. Nach Einschätzung des ??? wird die Wirksamkeit nicht vor 2030 erreicht. Eine zusätzliche Ausdehnung auf die Sektoren Verkehr und Gebäude scheint schwierig. (Anzahl der Akteure, Berechnung Emissionen). Es bleibt unklar, wie der Erwerb von Emissionszertifikaten bei Verbrauchern geregelt werden sollte.

Diskussions- und Erkenntnisstand: CO₂-Steuer

Gemeinsame Eigenschaften aller Modelle:

Die CO₂-Steuer (auch Kohlenstoffsteuer) ist eine Steuer auf Kohlendioxid-Emissionen, kurz CO₂ und andere Treibhausgase. Bemessungsgrundlage der CO₂-Steuer sind die CO₂-Emissionen, die bei der Verbrennung fossiler Kohlenstoffquellen sowie der darauf basierenden Produkte (Treibstoffe, Chemieprodukte, etc.) entstehen. In der Regel werden jedoch nicht die Emissionen gemessen, sondern der im Ausgangsprodukt enthaltene Kohlenstoffanteil bestimmt, woraus die CO₂ Menge berechnet werden kann. Im Kern reicht es Erdöl, Kohle und Erdgas zu besteuern. Kalk für die Zementherstellung und landwirtschaftliche wirksame Treibhausgase Methan müssen gesondert berücksichtigt werden. Die Kohlenstoff-Steuer kann als Verbrauchssteuer beim Verbraucher erhoben werden oder als Fördersteuer beim Bergbau/Förderunternehmen. Zu bevorzugen wäre eine Besteuerung beim Förderunternehmen/Importeur. Die bisherigen Energiesteuern berücksichtigen den Kohlenstoffgehalt nicht oder unzureichend.

Drei verschiedene Modelle, ein Ziel: CO₂-Preis

Kohlenstoffsteuer o. Rückvergütung als Verbrauchssteuer

Eine solche Steuer entspricht den Energiesteuern, deren Höhe aber nun strikt am Kohlenstoffgehalt orientiert ist und die auf alle Sektoren erweitert worden ist. Der nicht-energetische Sektor (Stahl, Chemie,

Kalk) wird mit eingeschlossen. Die Steuer wird einmalig beim Verkauf von definierten Produkten erhoben. Im einfachsten Fall auf Erdöl, Kohle und Erdgas direkt. Die Steueraufkommen steht im Falle der Energiesteuer dem Bund zu. Das Aufkommen könnte zur Finanzierung von Klimaprävention und -adaptionenmaßnahmen genutzt werden. Jedoch dürfte eine solche Steuer auch zur allgemeinen Staatsfinanzierung verwendet werden. Die Steuer kann national erhoben werden.

Eine Kohlenstoffsteuer mit Klimadividende als Verbrauchssteuer

Wie bereits zuvor beschrieben. Allerdings wird die Steuer in Teilen oder vollständig zurückvergütet.

Implizit diskutiert wurde eine vollständige Rückvergütung auf pro Kopf-Basis in gleicher Höhe je Bürger. Denkbar sind aber auch Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsenen. Eine Ausschüttung könnte als Direktzahlung an alle Bürger mit Steuer-ID stattfinden. Der Aufwand wird als überschaubar angesehen.

Das Ziel einer solchen Rückvergütung ist, das Preissignal zu erhalten, aber die Belastungen der privaten Haushalte klein zu halten. Da Gewerbe, Handel, Dienstleistungen(GHD) sowie Industrie Möglichkeiten haben die Kosten auf die Produkte umzulegen, erhalten Sie keine Rückvergütung. Dies ist auch notwendig damit die Endverbraucher auch ein deutliches Preissignal sehen. Eine pauschale Rückvergütung begünstigt Personen mit unterdurchschnittlichem CO₂-Fußabdruck, während überdurchschnittliche CO₂-Emissionen zu einer Nettobelastung führen. Haushalte mit einem unterdurchschnittlichen Verdienst profitieren in der Regel von der Rückvergütung. Desweiteren findet eine regressive Verteilung der Belastung statt. Besser gestellte Haushalte mit einem höheren Haushaltseinkommen tragen eine höhere Belastung. Niedrigverdiener und Haushalte mit geringem Haushaltseinkommen werden entlastet und sind häufig so gar besser gestellt als zuvor. Personen insgesamt das zeigen Studien des BMU sind die Belastungen der Haushalte durch eine CO₂-Steuer mit Klimadividende wesentlich geringer.

„Untersteller-Modell“: Abschaffung EEG und Reduktion Stromsteuer + CO₂-Bepreisung

Dieses Modell sieht die Abschaffung der EEG-Umlage vor und die Reduktion der Stromsteuer auf ein europarechtliches Minimum. In Summe würde Strom ca. 10ct günstiger werden. CO₂ soll bepreist werden. Unklar bleibt jedoch wie das geschehen soll. Es wird postuliert, dass dies EE-Erzeugung begünstigen und Bürokratiehindernisse abbauen würde. Das Modell bezieht sich nur auf den Stromsektor und hat kaum/keine Auswirkungen auf Treibstoffpreise, Gebäudewärme, Landwirtschaft und Treibhausgase allgemein. Eine Kombination aus den Modellen Klimasteuer ohne und mit Klimadividende ist aber grundsätzlich möglich.

Bewertung der verschiedenen CO₂-Steuer-Modelle:

Wirtschaftliche Dimension: Der große Vorteil der CO₂-Steuer ist, im Falle einer umfassende Einführung, die marktkonforme und alle Wirtschaftsleistungen umfassende Steuerungswirkung. Durch ein direkt sichtbares Preissignal diskriminiert die Steuer Waren, mit inhärent hohen CO₂-Emissionen im Produkt oder in dessen Herstellung. Produktalternativen, die nur geringe oder gar keine CO₂-Emissionen enthalten werden weniger belastet und damit relativ begünstigt. Innovationen für kohlenstofffreie Produkte und Herstellungsprozesse werden angeregt. Jedoch besteht die Schwierigkeit bei der CO₂-Steuer in der Definition eines angemessenen Preises, der es erlaubt die mengenmäßigen definierten Reduktionsziele für Treibhausgase zu erreichen. Da es auf die Preiselastizität der Märkte ankommt - bei welchem Preis wird noch wieviel gekauft - wird erst nach einer gewissen Zeit erkennbar, ob das Mengenziel erreicht wird. Im Gegensatz zum ETS wo das Mengenziel klar definiert ist, aber der Preis variabel ist. Eine CO₂-Steuer mit ausreichender Höhe hat das Potential zu einer weitestgehenden Dekarbonisierung der Wirtschaft zu führen. Im Falle einer Rückerstattung der CO₂-Steuer (Klimadividende) tritt volkswirtschaftlich kein Kaufkraftverlust auf. Mit einer Dämpfung der volkswirtschaftlichen Aktivität ist deshalb nicht zu rechnen. Im Gegenteil, es ist durch das geänderte Anreizsystem und durch neue Innovationen mit einer Steigerung der wirtschaftlichen Aktivität zu rechnen.

Soziale Dimension: Eine Kohlenstoffsteuer (Erdöl, Erdgas, Kohle) würde Menschen je nach Lebenssituation unterschiedlich belasten. Eine wirksame Höhe der Steuer würde voraussichtlich zu erheblichen sozialen Spannungen führen. Studien zeigen dass Menschen mit geringen Einkommen von Ihrem Einkommen mehr

Geld für Energie ausgeben, als Menschen mit hohem Einkommen. Diesem entgegen wirkt das Modell der Kohlenstoffsteuer mit Rückerstattung (Klima-Dividende). Das weitestgehende Rückerstattungsmodell: 100%, sieht die vollständige Ausschüttung des Steueraufkommens vor. Dies scheint durchaus zielführend, da der Hebel nicht das Steueraufkommen selbst ist, sondern die Verteuerung gegenüber CO₂-armen Konkurrenzprodukten und Dienstleistungen. Im Falle der Rückerstattung einer Auszahlung pro Kopf in gleicher Höhe werden Menschen mit durchschnittlichem CO₂-Fußabdruck neutral gestellt. Menschen mit überdurchschnittlichem Abdruck belastet und Menschen mit klimafreundlichem Abdruck entlastet. Da Geringverdiener Haushalte zwar mehr von Ihrem Einkommen für Energie/Verkehr aufbringen, aber trotzdem einen unterdurchschnittlichen Fußabdruck haben, werden diese tendenziell entlastet. Die Klimadividende erlaubt es deshalb auch ärmere Bevölkerungsschichten nicht übermäßig zu belasten.

Die Höhe der Steuer: Damit das Modell ökologisch erfolgreich ist und verzerrungsfrei arbeitet, muss die CO₂-Steuer mittelfristig die tatsächlichen Kosten und Risiken der Klimaveränderung in Ihrer Höhe abbilden. Dabei gilt es zu beachten, dass letztlich Klimafolgen ein unbezifferbar hohes Risiko darstellen und damit unbezifferbar hohe Kosten beinhalten. Ein unteres Maß für die Höhe der Kosten könnte dabei sein, welcher Aufwand notwendig ist, um CO₂ wieder der Atmosphäre zu entziehen (Schätzung James Hansen einfügen). Desweiteren muss die Steuer sich erhöhen, da mit erfolgreicher Dekarbonisierung ein „Diminishing Effect“ eintritt. Die Akteure zahlen durch die erfolgreichen Einsparmaßnahmen immer weniger Steuer und werden immer weniger belohnt, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Gleichzeitig werden die Grenzkosten für CO₂-Emissionreduktionen immer höher. Damit eine vollständige Dekarbonisierung erreicht werden kann, muss deshalb die CO₂-Steuer soweit steigen, dass selbst in Nischenbereichen sich CO₂-freie Lösungen durchsetzen. Es sollte deshalb ein vorhersehbarer Erhöhungspfad gesetzlich verankert werden, so dass auch bei größeren Investitionen Planungssicherheit gegeben ist. 10 Jahre wäre ein geeigneter Zeitraum. Die Steigerungen könnten linear verteilt sein.

Wirtschaftsraum und Steuersubjekt: Um Fehlsteuerungen zu vermeiden, so genanntes Carbon Leakage, sollte die Steuer in einem möglichst großen Wirtschaftsraum gleichzeitig eingefügt werden. Da es Gleichzeitigkeit in politischen Prozessen de facto nicht gibt, wird eine nationale Einführung mit dem Ziel der schnellen Erweiterung auf die EU-Ebene und von dort aus auf andere Wirtschaftsräume als bestmöglicher Pfad angesehen. Steuersubjekt sollten die Förderunternehmen oder die Importeure von Erdöl, Erdgas und Kohle sein. Die Besteuerung an dieser Stelle schafft direkte Anreize die fossilen Rohstoffe in der Erde zu belassen. Im Falle einer Verbrauchersteuer, die einfacher einzuführen ist, werden die Förderunternehmen nur indirekt über die Nachfrage betroffen.

Das Modell der Landesregierung (Untersteller-Modell) wurde in der Diskussion nicht präferiert, da es nur den Stromsektor regelt und Anreize schafft für eine Ausweitung des Stromverbrauches. Die Form der CO₂-Bepreisung ist nicht ausreichend konkretisiert.